

3.2 Anlagenbezogene Überwachung

3.2.1 Grundlagen

Die Grundsätze, Zielsetzung, und die allgemeinen Anforderungen zur Überwachung kerntechnischer Anlagen sind in der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) [7] geregelt.

Kerntechnische Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern sind das KKW Greifswald (KGR) mit den Genehmigungsbereichen:

- KKW Blöcke 1 bis 6 [17]
- Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff / ZAB [18] und die
- Zentrale Aktive Werkstatt / ZAW [19]

sowie das Zwischenlager Nord (ZLN) mit den Genehmigungsbereichen:

- Konditionierung/Zwischenlagerung Hallen 1-7 [20] und
- Zwischenlagerung von abgebrannten Brennstoffkassetten Halle 8 (das Genehmigungsverfahren wurde 1999 abgeschlossen) [21].

Die erteilten Genehmigungen beinhalten die anlagen-spezifischen atomrechtlichen Genehmigungswerte für die maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser. Nach § 48 Strahlenschutzverordnung (neu) [2] sind diese Ableitungen zu überwachen und nach Art und Aktivität zu spezifizieren (Emissionsüberwachung).

Neben der vom Genehmigungsinhaber durchgeführten Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen wird die Immissionsüberwachung durchgeführt, bei der der Genehmigungsinhaber die Aktivität von Proben aus der Umgebung und die Ortsdosen durch Messung zu bestimmen hat.

Zu beiden Überwachungskomplexen werden von der unabhängigen Messstelle (hier: LUNG-MV) als amtlicher Messstelle kontrollierende und begleitende Messungen durchgeführt.